

Geschützte Gebiete

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm



Geschützte Gebiete in Sachsen

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm

Annette Decker, Friedemann Klenke, Uta Schröter, Bernd Spänhoff, Rainer Elze, Petra Walther

Inhalt

1	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	6
1.1	Schutzgebiete nach nationalem Recht	6
1.1.1	Nationalpark und Nationales Naturmonument.....	7
1.1.2	Biosphärenreservat	7
1.1.3	Naturschutzgebiete.....	8
1.1.4	Landschaftsschutzgebiete	9
1.1.5	Naturparke.....	9
1.1.6	Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile	9
1.1.7	Wildnis und Prozessschutz.....	10
1.2	Natura 2000.....	10
1.2.1	FFH-Gebiete.....	11
1.2.2	Vogelschutzgebiete (SPA).....	11
1.2.3	Überlagerung der Natura-2000-Gebietskulisse mit nationalen Schutzkategorien	12
2	Schutzgebiete nach Waldgesetz für den Freistaat Sachsen	13
3	Schutzgebiete nach Wasserrecht	14
3.1	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	14
3.2	Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 Ziff. 3 WHG.....	16
3.3	Gewässerrandstreifen	16
3.4	Überschwemmungsgefährdete und Überschwemmungsgebiete	17
3.5	Hochwasserentstehungsgebiete	18
4	Literatur.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zonen in Trinkwasserschutzgebieten	14
Abbildung 2: Flächenanteile der Schutzzonen der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete im Freistaat Sachsen, gegliedert nach Wasserschutzgebietsarten (Stand 12/2013)	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgesetzte Schutzgebiete nach nationalem Recht in Sachsen (Stand 1.1.2014) (ohne Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile)	6
Tabelle 2: Durchschnittlicher Grad der Restriktionen für Landnutzer in Schutzgebieten (Stand 1.1.2014) (* ohne Naturdenkmal und geschütztem Landschaftsbestandteil)	7
Tabelle 3: Anzahl und Flächenanteil der Natura 2000-Gebiete in Sachsen (Stand 1.1.2014).....	10
Tabelle 4: Flächenanteil nationaler Schutzgebiete innerhalb von Natura 2000-Gebieten in Sachsen (Stand 1.1.2014)	12
Tabelle 5: Schutzwald nach Waldgesetz für den Freistaat Sachsen	13

1 Einleitung

In diesem Kapitel wird ein Überblick über Gebiete im Freistaat Sachsen gegeben, die - aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter des Naturschutzes, die biologische Vielfalt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie ihren Erholungswert ordnungsrechtlich schützen. Gegenstand des Kapitels sind Gebiete, die mit einer konkreten Flächenkulisse verbunden und für die konkrete Schutzanforderungen formuliert sind. Nicht betrachtet werden Schutzanforderungen aufgrund planungsrechtlicher Festlegungen.

2 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Teile von Natur und Landschaft stehen in verschiedenen Kategorien nach nationalem Recht unter Schutz (Abschnitt 1.1 Schutzgebiete nach nationalem Recht). Unabhängig davon wurden Teile von Natur und Landschaft im zusammenhängenden ökologischen Netz Natura 2000 zu Schutzgebieten nach EU-Recht bestimmt (Abschnitt 1.2 Natura 2000). Schutzgebiete verschiedener Kategorien können sich räumlich überlagern, deshalb dürfen Flächenangaben nicht summiert, sondern nur verschnitten werden.

Schutzgebiete nach nationalem Recht sind in aller Regel in ihrer Ganzheit der belebten und unbelebten Natur geschützt. Dagegen konzentriert sich der Schutz im EU-Netz Natura 2000 länderübergreifend auf bestimmte Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung.

2.1 Schutzgebiete nach nationalem Recht

Nach nationalem Recht existieren in Sachsen sieben Schutzkategorien (§ 20 Bundesnaturschutzgesetz). Landesweite Übersichten werden für die folgenden fünf Kategorien geführt (vgl. Tabelle 1):

Tabelle 1: Festgesetzte Schutzgebiete nach nationalem Recht in Sachsen (Stand 1.1.2014) (ohne Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile)

Schutzkategorie	Anzahl	Fläche (in ha)	Flächenanteil (in %)
Naturschutzgebiet (NSG)	215	53.348	2,90
Nationalpark (NLP)	1	9.350	0,51
Biosphärenreservat (BR)	1	30.000	1,63
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	178	555.807	30,20
Naturpark (NP)	3	198.837	10,80
insgesamt	398	739.910	40,01

Obwohl jedes einzelne Schutzgebiet seine eigenen Schutzbestimmungen hat, lassen sich die Kategorien nach dem durchschnittlichen Grad der Restriktionen für Landnutzer zusammenfassen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Durchschnittlicher Grad der Restriktionen für Landnutzer in Schutzgebieten (Stand 1.1.2014) (* ohne Naturdenkmal und geschütztem Landschaftsbestandteil)

starke Restriktionen	weniger starke Restriktionen
Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet
Nationalpark	Naturpark
Biosphärenreservat Zonen 1 und 2 (Naturdenkmal/Flächennaturdenkmal)	Biosphärenreservat Zonen 3 und 4 (geschützter Landschaftsbestandteil)
Flächenanteil in Sachsen*: 3,4 %	Flächenanteil in Sachsen*: 36,5 %

2.1.1 Nationalpark und Nationales Naturmonument

Als Nationalpark können nach § 24 BNatSchG einheitlich zu schützende Gebiete durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, die großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Nationalparke dienen demnach vornehmlich dem Schutz naturnaher Landschaften. In ihnen ist der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge zu sichern und die von Natur aus heimische Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten. Nationalparke erfüllen Aufgaben bei der wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften. Sie sollen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, der Bevölkerung zu Bildungszwecken zugänglich gemacht werden. Nationalparke bezwecken keine wirtschaftsbestimmte Nutzung der Naturgüter.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist der einzige Nationalpark in Sachsen. Er umfasst zwei räumlich getrennte, charakteristische Ausschnitte des sächsischen Elbsandsteingebirges und ist in drei Schutzzonen gegliedert: die Naturzone A, die Naturzone B und die Pflegezone. Zur Regelung der Erholung ist unabhängig davon eine Kernzone ausgewiesen. Gemeinsam mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz bildet der Nationalpark die Nationalparkregion Sächsische Schweiz. Auf der tschechischen Seite grenzt seit dem 1. Januar 2000 der Nationalpark Böhmisches Schweiz an, so dass der Schutz der Natur auch grenzübergreifend gewährleistet ist.

In Sachsen ist der Nationalpark vom Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz umgeben, das unter anderem Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark übernimmt und gemeinsam mit diesem die Nationalparkregion Sächsische Schweiz bildet. Nationale Naturmonumente gibt es in Sachsen bisher nicht.

Weitere Informationen bieten die Homepages des Nationalparks (<http://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/>) und des Nationalparkzentrums (<http://www.lanu.de/de/NationalparkZentrum.html>).

2.1.2 Biosphärenreservat

Biosphärenreservate sind nach § 25 Bundesnaturschutzgesetz einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes und im Übrigen überwiegend die eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Sie dienen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung

einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten. Es sollen beispielhaft die Naturgüter besonders schonende Wirtschaftsweisen entwickelt und erprobt werden.

Das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ist das bisher einzige Schutzgebiet dieser Kategorie in Sachsen und ist auch international von der UNESCO anerkannt. Es ist in vier Schutzzonen gegliedert: die Kernzone (Schutzzone I), die Pflegezone (Schutzzone II), die Entwicklungszone / Harmonische Kulturlandschaft (Schutzzone III) und die Entwicklungszone / Regenerierungszone (Schutzzone IV). Während die Schutzzonen I und II gleichzeitig den Status eines Naturschutzgebiets haben, dienen die Entwicklungszonen der Gestaltung einer traditionellen Siedlungs- und Landschaftsstruktur bzw. der Regeneration stark geschädigter Gebiete, z. B. in Bergbaufolgelandschaften.

Das Gebiet wird als Modellregion nachhaltiger Flächennutzung und regionaler Vermarktungsstrategien nach in einem Rahmenkonzept formulierten Qualitätszielen für umweltverträgliches Wirtschaften weiterentwickelt.

Weitere Informationen bietet die Homepage des Biosphärenreservats <http://www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de/>.

2.1.3 Naturschutzgebiete

Als Naturschutzgebiet können nach § 23 BNatSchG Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder von Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In Naturschutzgebieten steht die Bewahrung und Entwicklung von Lebensräumen, Biotopen und Arten im Vordergrund. Aber auch der Schutz des Grundgesteins, der Böden und Gewässer sowie des Reliefs können den Schutzzweck bestimmen. Naturschutzgebiete stellen das Grundgerüst des sächsischen Schutzgebietsystems dar. Der Schutz kann sich auch auf Teile der Landschaft erstrecken, die durch menschliche Nutzung geprägt sind, denn unsere heutige Landschaft hat sich mit dem Menschen entwickelt. Naturschutzgebiete sind Vorranggebiete des Naturschutzes.

In Sachsen existieren mit Stand 1.1.2014 insgesamt 215 Naturschutzgebiete mit zusammen 53.348 ha Fläche. Das entspricht einem Anteil von 2,9 % der Landesfläche. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 3,8 % (Stand 31.12.2012), damit ist der sächsische NSG-Flächenanteil unterdurchschnittlich. Zur Qualität der Naturschutzgebiete, vor allem zu ihrem Zustand, liegen keine aktuellen Daten vor. Das Handbuch „Naturschutzgebiete in Sachsen“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12186>) stellt zwar alle NSG bis 2008 ausführlich vor, liefert jedoch nur eine vorläufige subjektive Einschätzung des Zustandes der einzelnen Gebiete.

Der Nationalpark, das Biosphärenreservat und zwei große Naturschutzgebiete werden vom Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst betreut: <http://www.smul.sachsen.de/sbs/7460.htm>.

Karten, Verzeichnisse und Quellen zu sächsischen Naturschutzgebieten stehen zum Download bzw. interaktiv bereit: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8501.htm>.

2.1.4 Landschaftsschutzgebiete

Das BNatSchG legt in § 26 fest, dass als Landschaftsschutzgebiet Gebiete festgesetzt werden können, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Der Landschaftsschutz kann auch wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sein.

Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete unterschiedlicher flächenhafter Ausdehnung, in denen eine Landschaft oder Teile davon einschließlich der darin ablaufenden natürlichen Prozesse und Nutzungen geschützt sind. Dabei geht es insbesondere um den Erhalt des Landschaftscharakters, also der Eigenheiten und Besonderheiten, die die geschützte Landschaft unverwechselbar machen. Im Landschaftsschutzgebiet steht die Vereinbarkeit der pfleglichen Nutzung durch den Menschen mit dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaft, ihren Arten und Lebensräumen im Vordergrund. Darin eingeschlossen sind solche Landnutzungen wie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, aber auch der Tourismus.

In Sachsen existieren mit Stand 1.1.2014 insgesamt 178 Landschaftsschutzgebiete mit ca. 550.000 ha Fläche. Das entspricht einem Anteil von ca. 30 % der Landesfläche. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 28,4 % (Stand 31.12.2012). Zur Qualität der Landschaftsschutzgebiete, vor allem zu ihrem Zustand, liegen keine ausreichenden Daten vor.

Karten und Verzeichnisse sächsischer Landschaftsschutzgebiete stehen zum Download bzw. interaktiv bereit: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8500.htm>.

2.1.5 Naturparke

Zum Naturpark können nach § 27 BNatSchG einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete erklärt werden, die großräumig und überwiegend Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird und die nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind.

Naturparke dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Biotop- und Artenvielfalt, zu diesem Zweck wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt. Sie sind besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Beim Naturpark steht also die touristische Eignung des Gebietes im Einklang mit naturschutzfachlichen Forderungen deutlich im Vordergrund. Auch Naturparke können zoniert sein.

In Sachsen existieren drei Naturparke: Erzgebirge/Vogtland, Dübener Heide und Zittauer Gebirge. Sie sind jeweils in die Schutzzonen I und II sowie eine Entwicklungszone gegliedert.

Karten, Verzeichnisse und Links zu den Homepages der Naturparke stehen zum Download bzw. interaktiv bereit: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8502.htm>.

2.1.6 Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG sind Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar (Flächennaturdenkmäler), deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG werden von Städten und Gemeinden per Satzung ausgewiesen. Ihr Schutz ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Aktuelle Verzeichnisse zu diesen beiden Kategorien werden nur bei den unteren Naturschutzbehörden (Landkreise, Kreisfreie Städte) dokumentiert.

2.1.7 Wildnis und Prozessschutz

In der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt wird eine natürliche Entwicklung der Wälder auf 5 % der Waldfläche gefordert. Der Freistaat Sachsen interpretiert diese Forderung nicht einseitig als Flächenstilllegung. Im Rahmen einer Naturnahen Waldwirtschaft werden natürliche Entwicklungsprozesse der Wälder gezielt integriert. Dies schließt nicht aus, dass auch auf geeigneten Flächen Ziele des Prozessschutzes im Wald verfolgt werden können. Allerdings sollten dazu die naturschutzfachliche Eignung als Ausweisungskriterium herangezogen werden und keine pauschalen Prozentsätze.

Die Eigenschaft eines großflächigen Wildnisgebietes erfüllen derzeit drei nutzungsfreie Gebiete über 1000 ha Fläche: Das NSG Königsbrücker Heide (5.063 ha, Zielstellung kurzfristig 5.600 ha) und zwei Teilflächen im Nationalpark Sächsische Schweiz (zusammen 5.027 ha, Zielstellung ca. 7.100 ha bis etwa 2030). Damit sind als großflächige Wildnisgebiete in Sachsen 0,55 % der Landesfläche gesichert (bis 2030: 0,69 %).

Nimmt man auch kleinere, rechtlich gesicherte nutzungsfreie Flächen in Naturschutzgebieten und Naturwaldzellen hinzu, ergeben sich für Sachsen aktuell 13.617 ha Prozessschutzfläche (0,74 % der Landesfläche). Von dieser nutzungsfreien Fläche sind über 95 % Wald im Sinne von § 2 SächsWaldG, was einem Anteil an der Gesamtwaldfläche von ca. 2,5 % entspricht.

2.2 Europäisches Netz Natura 2000

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 wurde durch die Europäische Union initiiert und ist wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Naturschutzpolitik. Grundlage für die Umsetzung von Natura 2000 sind zwei EU-Richtlinien: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 1992) und Vogelschutzrichtlinie (1979, überarbeitet 2009). Die EU-Mitgliedsstaaten verpflichten sich darin, besonders bedeutende Arten und Lebensräume durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln. Diese Arten und Lebensräume sind in den Anhängen der Richtlinie abschließend aufgelistet.

Tabelle 3: Anzahl und Flächenanteil der Natura 2000-Gebiete in Sachsen (Stand 1.1.2014)

	FFH-Gebiete	Vogelschutzgebiete (SPA)	Summe Natura 2000
Anzahl	270	77	347
Fläche in ha	168.665	248.961	292.777
Flächenanteil in %	9,2	13,5	15,9

Insgesamt wurden in Sachsen 270 FFH-Gebiete (Special Areas of Conservation, SAC) und 77 Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA) gemeldet. Sie umfassen zusammen 292.777 Hektar, die rund 15,9 Prozent der Landesfläche einnehmen. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überlappen sich dabei teilweise.

Natura-2000-Gebiete sind in Sachsen durch Grundschutzverordnungen oder gleichwertige Verordnungen rechtlich gesichert.

Einen Überblick zu Natura 2000 in Sachsen bietet <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm>. Dort findet man Informationen zu den Richtlinien und ihrer Umsetzung in Sachsen sowie zu einzelnen sächsischen Natura-2000-Gebieten, -Arten und -Lebensraumtypen.

Um die Wirksamkeit von Natura 2000 zu beurteilen, fordert die EU-Kommission von den Ländern zu beiden Richtlinien regelmäßige **Berichte**, die nach bundeseinheitlicher Methodik auf der Basis regelmäßiger Überwachung (**Monitoring**) erstattet werden. Die sächsischen Ergebnisse des Monitorings findet man im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20036.htm>.

2.2.1 FFH-Gebiete

Im Anhang I der FFH-Richtlinie sind insgesamt 198 besonders schützenswerte »natürliche oder naturnahe Lebensraumtypen« festgelegt, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. In Sachsen kommen davon 47 vor. Von den 706 in Anhang II der FFH-Richtlinie benannten besonders zu schützenden Tier- und Pflanzenarten sind bisher 46 in Sachsen nachgewiesen. Weitere Arten sind in den Anhängen IV und V gelistet.

Für alle FFH-Gebiete wurden Managementpläne angefertigt, die zum Ziel haben, eine Verschlechterung von Lebensraumtypen und erhebliche Störungen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu vermeiden und den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu sichern oder zu erreichen. Die Managementpläne enthalten

- die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie zum Teil von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie,
- die Beschreibung von geplanten Managementmaßnahmen,
- die Darstellung praxishafter Vorschläge zur Umsetzung

Kurzfassungen der Managementpläne, können im Internet eingesehen werden: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/21184.htm>.

2.2.2 Vogelschutzgebiete (SPA)

Die Auswahl der Vogelschutzgebiete folgt einem Fachkonzept, in dem die in diesem Zusammenhang relevanten Vogelarten aufgeführt sind (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20029.htm>, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8242.htm>). Die Ergebnisse der Bestandserfassung der Brutvogelarten sind ausführlich im sächsischen Brutvogelatlas zusammengetragen (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20954>). Die Bestandstrends der einzelnen Arten sind sehr differenziert (vgl. Abb. 20 S. 75 Brutvogelatlas). Im Vergleich der 2000er mit den 1950/1960er Jahren dominieren Arten mit Zunahme gegenüber Arten mit Rückgang oder ohne Trend in und an Gewässern sowie Siedlungen. Bei Arten im Wald halten sich zunehmende und rückläufige Arten fast die Waage. Auffällig ist das starke Überwiegen zurückgehender Arten im Offenland und bei Gebäudebewohnern.

2.2.3 Überlagerung der Natura-2000-Gebietskulisse mit nationalen Schutzkategorien

FFH-Gebiete und SPA überlagern sich erheblich mit Schutzgebieten nach nationalem Recht.

Tabelle 4: Flächenanteil nationaler Schutzgebiete innerhalb von Natura 2000-Gebieten in Sachsen (Stand 1.1.2014)

Kategorie	FFH-Gebiete		Vogelschutzgebiete (SPA)		Summe Natura 2000	
	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %
Fläche	168.665	100,0	248.961	100,0	292.777	100,0
davon NLP	9.350	5,5	9.350	3,8	9.350	3,2
davon BR	13.732	8,1	30.000	12,1	30.000	10,2
davon NSG	50.747	30,1	47.302	19,0	52.400	17,9
davon LSG	78.970	46,8	116.148	46,7	137.474	47,0
davon NP	21.480	12,7	33.969	13,6	42.094	14,4
Summe nationale Kategorien (Ohne Überlagerungen)	129.189	76,6	186.719	75,0	215.420	73,6

Die Überlagerung der Natura 2000-Gebiete ist im Feld „Summe Natura 2000 - Fläche“ herausgerechnet, ebenso die Überlagerung der nationalen Schutzgebietskategorien „Summe Natura 2000 – Summe nationale Kategorien“

3 Schutz- und Erholungswald nach Waldgesetz für den Freistaat Sachsen

Gemäß Waldgesetz für den Freistaat Sachsen ist Wald auf erosionsgefährdeten Standorten geschützt [vgl. § 29 (1) SächsWaldG]. Er dient als Bodenschutzwald dem Schutz vor Bodenabtrag insbesondere auf rutschgefährdeten Hängen, auf felsigen oder flachgründigen Steilhängen oder auf Flugsandböden. Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen bietet außerdem die Möglichkeit, Schutzwald „zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder zur Erhaltung schutzwürdiger und schutzbedürftiger Lebensgemeinschaften“ auszuweisen [§ 29 (2) SächsWaldG]. Dies betrifft auch den Schutz natürlicher Ressourcen und die naturhaushaltliche Funktion wie den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie die Sicherung der Wasservorräte und die Regulierung des Wasserhaushaltes. Darüber hinaus können Naturwaldzellen ohne Bewirtschaftung sowie waldbestockte Schutzgebiete, insbesondere Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und Teile von geschützten Parks von der Forstbehörde zum Schutzwald erklärt werden [§ 29 (3) SächsWaldG]. Wald in Schutzgebieten nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz ist zugleich Schutzwald nach § 30 SächsWaldG. Gemäß § 31 SächsWaldG kann Wald zu Erholungswald erklärt werden.

In Sachsen wurden über den gesetzlich geschützten Bodenschutzwald hinaus Naturwaldzellen ausgewiesen.

Tabelle 5: Schutzwald nach Waldgesetz für den Freistaat Sachsen

Schutzwald	Waldfläche absolut [ha]	Anteil an Gesamtwaldfläche [%]
Bereich Boden		
Bodenschutzwald gem. § 29 Abs. 1 SächsWaldG (Stand 2011)	24.099	4,6
Bereich Natur		
Naturwaldzelle (Totalreservat) gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG (Stand 01 2014)	303	0,1

Quelle: Waldfunktionenkartierung in Sachsen

4 Geschützte Gebiete nach Wasserrecht

4.1 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz der natürlichen Ressource Wasser. Die Grund- und Oberflächenwasserdargebote sind den unterschiedlichsten Gefährdungen ausgesetzt. Das können zum Beispiel Stoffeinträge durch intensive Flächennutzungen und Abwassereinleitungen sowie technisches oder menschliches Versagen sein. Zum besonderen Schutz der für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Wasserdargebote und der staatlich anerkannten Heilquellen können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden (§ 51ff WHG i.v.m. § 46 bzw. 47 SächsWG).

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete werden mit verschiedenen Schutzbestimmungen in Schutzzonen eingeteilt und durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Schutzanforderungen nehmen mit zunehmendem Abstand von der Gewinnungsanlage ab.

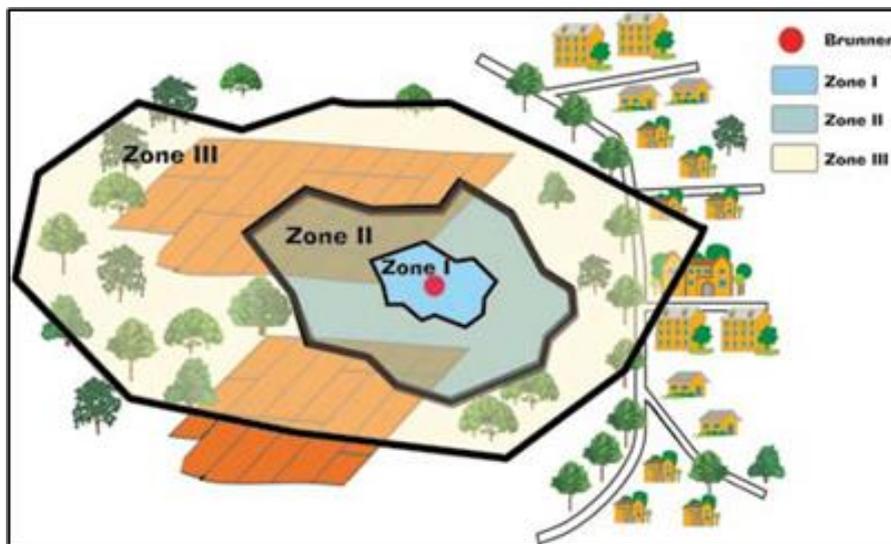


Abbildung 1: Zonen in Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser

Einteilung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser und qualitativen Heilquellenschutzgebieten

Zone I umfasst den unmittelbaren Bereich der Wassergewinnung im Umkreis von mindestens 10 m. Dieser Bereich ist gegen jeden Eingriff zu schützen.

Zone II reicht von der Zone I bis zu einer Linie, von der aus das genutzte Grundwasser noch mindestens 50 Tage bis zur Wasserfassung fließt. Diese Mindestverweildauer soll einen Abbau von mikrobiologischen Verunreinigungen und den Schutz vor sonstigen gefährlichen Beeinträchtigungen gewährleisten. Hier sind u. a. das Aufbringen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie jegliche Bodeneingriffe, Bebauung und Verlegung von Abwasserkanälen verboten.

Zone III erfasst den Bereich von der Zone II bis zur Einzugsgebietsgrenze. Liegt diese mehr als 2 km von der Fassung entfernt, kann die Zone in die Schutzzonen III A und III B unterteilt werden. Sie soll einen Schutz des Grundwassers vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren

chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Die Grundwasserüberdeckung ist weitgehend zu erhalten; der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu minimieren. So wird z. B. ein Neubau von Industrieanlagen, Tanklagern oder Ölleitungen nicht zugelassen.

Die Grundlage für die Bemessung der Trinkwasserschutzgebiete bildet das DVGW-Regelwerk.

- Technische Regel, Arbeitsblatt W 101 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser
- Technische Regel, Arbeitsblatt W 102 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren.

Dort sind auch die potentiellen Gefährdungen zusammengestellt.

Die Gliederung von Heilquellenschutzgebieten erfolgt nach quantitativer (Zone A und Zone B) oder qualitativer (Zone I, II und III) Schutzbedürftigkeit. Die Grundlage für die Bemessung der Heilquellenschutzgebiete bilden die Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der Länderarbeitsgruppe Wasser (LAWA).

Die Handlungsverbote und/oder Nutzungsbeschränkungen werden in der jeweiligen Rechtsverordnung zur Schutzgebietsfestsetzung als Einzelfallentscheidung nach Prüfung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse festgelegt.

Auf Grund des extremen Rückgangs des Wasserverbrauchs, einer umfassenden Bewertung der Wassergewinnungsanlagen bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit, Schutzfähigkeit und Schutzbedürftigkeit und nach Prüfung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte wurde seit 1990 eine Vielzahl von Wassergewinnungsanlagen stillgelegt, und die zugehörigen Wasserschutzgebiete wurden aufgehoben. In den letzten Jahren betraf das insbesondere kleine Anlagen. Die Versorgungsanlagen wurden durch Verbundsysteme und gut schützbare Wasserdarangebote abgelöst. In der Statistik zeigt sich das seit 2002 an der sinkenden Anzahl der Wasserschutzgebiete bei nahezu konstant bleibender Fläche. Seit 1990 haben sich die Anzahl der Wasserschutzgebiete um ca. 81 % und die Fläche um ca. 46 % reduziert.

Zum 31.12.2013 waren im Freistaat Sachsen folgende Wasserschutzgebiete mit Rechtsverordnung festgesetzt:

- 429 Trinkwasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 1.399 km², darunter
 - 409 Schutzgebiete für Grundwasserentnahmen einschließlich Ufer- und Infiltratgewinnung, Fläche 852 km²,
 - 16 Schutzgebiete für Oberflächenwasserentnahmen aus Trinkwassertalsperren, Fläche 532 km²,
 - 4 Schutzgebiete für Oberflächenwasserentnahmen aus Fließgewässern, Fläche 15 km²
- 4 Heilquellenschutzgebiete zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen mit einer Gesamtfläche von ca. 48 km².



Abbildung 2: Flächenanteile der Schutzzonen der Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete im Freistaat Sachsen, gegliedert nach Wasserschutzgebietsarten (Stand 12/2013)

Weitere Informationen finden sich unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6357.htm>.

4.2 Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 Ziff. 3 WHG

Gemäß § 51 Abs. 1 Ziffer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes können Wasserschutzgebiete als Rechtsverordnung festgesetzt werden, um das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden. Bisher wurden noch keine Rechtsverordnungen erlassen, es ist aber in Zukunft damit zu rechnen. In Sachsen wurden mit § 46 Abs. 1 SächsWG die unteren Wasserbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt. Die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten sind in § 52 WHG zusammengefasst und beinhalten das Verbot oder die Einschränkung von bestimmten Handlungen soweit dies der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets erfordert. Die Wasserschutzgebiete beschränken sich auf den Schutz der Gewässer zur öffentlichen Wasserversorgung als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

4.3 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 24 SächsWG sind die Ufer eines Gewässers einschließlich des Bewuchses zu schützen. Die an das Ufer landseitig 10m anschließenden Gewässerrandstreifen sollen oberirdische Gewässer vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft schützen, indem in einer Breite von 5m der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verboten ist. Die zuständige Wasserbe-

hörde kann hiervon abweichende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen. Zum Erhalt der ökologischen Funktionen der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 WHG die Umwandlung von Grünland in Ackerland, sowie das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern und die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten.

4.4 Überschwemmungsgefährdete und Überschwemmungsgebiete

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG und die Schutzvorschriften für diese Gebiete nach § 78 WHG haben einerseits das Ziel, die Hochwassergefährdung öffentlich darzustellen und somit eine Grundlage für Hochwasserschutzmaßnahmen und die Planungen zur Verringerung des Schadenspotenzials zu sein und andererseits, die Abflussbereiche und Überschwemmungsflächen in der Flussaue weitestgehend von neuer Bebauung und anderen ihre Funktion beeinträchtigenden Eingriffen freizuhalten. Damit sind die Überschwemmungsgebiete ein Beitrag zum Erhalt von Flächen, die eine Rückhaltefunktion für Hochwasser aufweisen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt [§ 76 (2) WHG]. Hierzu gehören von den Hochwasserrisikogebieten mindestens diejenigen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete. Darüber hinaus gelten Kraft Gesetz

- die Gelände zwischen Ufern und Deichen, die Hochwasserrückhalteräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Flutungspolder,
- Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind,
- bis zum 31. Dezember 2015 die bis zum 12. März 1993 beschlossenen Hochwassergebiete

als Überschwemmungsgebiete [§ 72 (2) SächsWG].

Für Überschwemmungsgebiete gelten rechtliche Maßgaben, die ihr Wasserrückhaltevermögen und ihr Vermögen zur schadarmen Abführung von Hochwasser erhalten sollen. Sie sind im Wesentlichen in § 78 WHG sowie den §§ 73 und 74 SächsWG festgelegt. Danach dürfen vom Grundsatz her in Überschwemmungsgebieten z.B. keine neuen Baugebiete ausgewiesen, bauliche Anlagen nicht erweitert oder neu errichtet, Grünland nicht in Ackerland und Auwald nicht in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

In Sachsen wurden 277 Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 65.000 Hektar als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (Stand 31.12.2012). Das sind rund 3,5 Prozent der Landesfläche. Am meisten betroffen sind Ackerflächen, deren Anteil an Überschwemmungsgebieten bei 54 Prozent liegt, gefolgt von Grünland (16%), Siedlungsflächen (14%) und Wald (12%). Weitere Informationen finden sich unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/8841.htm> .

4.5 Hochwasserentstehungsgebiete

Hochwasser sind natürliche Ereignisse, die infolge anthropogener Einflüsse verschärft werden können. Ziel ist es, die Hochwassergefahr bereits im Entstehen zu minimieren. Nach dem schweren Hochwasser 2002 der Elbe und ihrer Nebenflüsse wurde 2004 erstmals die Schutzkategorie Hochwasserentstehungsgebiet im Sächsischen Wassergesetz eingeführt. Es sind Gebiete, die insbesondere in Mittelgebirgs- und Hügellandschaften liegen und in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können [vgl. § 76 (1) SächsWasserG]. Hochwasserentstehungsgebiete dienen dazu, das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern und ergänzen demzufolge die Schutzkategorie der Überschwemmungsgebiete im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Hochwasserentstehungsgebiete werden von der oberen Wasserbehörde als Rechtsverordnung festgesetzt [vgl. § 76 (1) SächsWasserG]. In ihnen sollen die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. Neuversiegelungen (auch ihre Planung), die Umwandlung von Wald oder die Umwandlung von Grünland in Acker dürfen nur genehmigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen nicht beeinträchtigt bzw. ausgeglichen wird. Als Ausgleich werden auch technische Maßnahmen wie Rückhaltebecken betrachtet. [vgl. § 76 Absätze 3-5 SächsWasserG]

In Sachsen sind durch die Landesdirektion bisher drei Hochwasserentstehungsgebiete mit einem Flächenumfang von 144,06 km² festgesetzt worden

- „Geising-Altenberg“,
- „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“,
- „Zittauer Gebirge – Lausche und Jonsdorf“.

Die Rechtsverordnung für ein viertes, relativ großflächiges HWEG („Obere Müglitz / Weißeritz“) wird im Juli 2014 veröffentlicht, ein fünftes Gebiet („Untere Müglitz / Gottleuba“) soll bis Herbst 2014 ausgewiesen werden. Weitere Festsetzungen sind für 2015 geplant.

Weitere Informationen zu Hochwasserentstehungsgebieten sind unter dem Link <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/2566.htm> zu finden.

5 Geschützte Gebiete nach Fischereirecht

5.1 Schonbezirke nach § 25 SächsFischG

Fischschonbezirke können durch Allgemeinverfügung der Fischerei für die Gebiete, die für die Erhaltung des Fischbestands von besonderer Bedeutung sind, über besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für Fische verfügen oder als Winterlager für Fische besonders geeignet sind. Damit sollen Fische vor dem Fischfang oder Störungen, die den Bestand und die Fortpflanzung gefährden, geschützt werden.

6 Literatur

KRAUSE, S.; EISENHAUER, R.-D. 1999.: Fachliche Grundlagen zu Totalreservaten und Naturwaldzellen. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie gemeinsam mit Sächsische Landesanstalt für Forsten. 47 S.

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Autoren:

Annette Decker, Friedemann Klenke, Referat 61 - Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294-2101/2105
Telefax: +49 3731 294-2099
E-Mail: Annette.Decker@smul.sachsen.de,
Friedemann.Klenke@smul.sachsen.de
Abteilung6-LfULG@smul.sachsen.de

Frau Dr. Uta Schröter, Referat 43 - Siedlungswasserwirtschaft
Dr. Bernd Spänhoff, Referat 44 - Oberflächen- und Grundwasser
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden
Telefon: +49 351 8928—4307/4419
Telefax: +49 351 8928-4099
E-Mail: Uta.Schroeter@smul.sachsen.de; bernd.spaenhoff@smul.sachsen.de

Rainer Elze, Dr. Petra Walther, Referat 45 - Landeshochwasserzentrum, Gewässerkunde
Zur Wetterwarte 3, 01109 Dresden
Telefon: +49 351 8928-4513/4514
Telefax: +49 351 8928-4099
E-Mail: Rainer.Elze@smul.sachsen.de; Petra.Walther@smul.sachsen.de

Redaktion:

Annette Decker, Referat 61 - Landschaftsökologie, Flächennaturschutz (Kontakt Daten s. Autoren)

Titelbild:

Nationalpark Sächsische Schweiz, Mike Krüger 2006,
http://de.wikipedia.org/wiki/Nationalpark_S%C3%A4chsische_Schweiz

Redaktionsschluss:

05.09.2014

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/22497.htm> heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.